

Kommissionsreglement

Einrichtungskommission des Schulheims Schloss Erlach

Die Direktorin für Inneres und Justiz,

gestützt auf Artikel 5 Absatz 2, Artikel 15 Absatz 3 und Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung über die stationären und pädagogischen Einrichtungen der Direktion für Inneres und Justiz (SPEV¹),

erlässt:

1. Organisation und Zusammensetzung

Art. 1 Allgemeines

¹ Die Kommission ist das strategische Führungsorgan und die vorgesetzte Organisationseinheit der Einrichtung Schulheim Schloss Erlach (SHE).

² Sie hat gegenüber der Leitungsperson SHE die Vorgesetztenfunktion inne, nimmt die damit verbundenen Aufgaben gemäss Personalgesetzgebung wahr und unterbreitet die nicht in ihrer Entscheidkompetenz liegenden personalrechtlichen Bewilligungen der dafür zuständigen Stelle zum Entscheid.

Art. 2 Zusammensetzung

¹ Die Kommission setzt sich aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und mindestens drei sowie maximal sieben weiteren Mitgliedern zusammen.

² Die Mitglieder sind von der operativen Führung unabhängige Fachpersonen und weitere geeignete Personen, die über die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Fachkompetenzen wie Betriebswirtschaft, Personal, Betreuung respektive Pädagogik verfügen.

³ Die Geschlechter und die Standortregion sind angemessen vertreten.

2. Aufgaben

Art. 3 Präsidium

¹ Die Präsidentin oder der Präsident ist insbesondere zuständig für

- a die Vorbereitung und die Leitung der Kommissionssitzungen,
- b das Mitarbeitendengespräch (MAG) mit der Leitungsperson SHE und die Zustellung der Ergebnisse an die Leiterin oder den Leiter des Kantonalen Jugendamts

¹ BSG 152.221.131.2

(KJA) zur Kenntnisnahme respektive deren oder dessen Beizug bei Bedarf, namentlich wenn es um Anstellungsmassnahmen geht, die zu einer Änderung oder zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses führen können,

- c die Prüfung des individuellen Gehaltsanstiegs, allfälliger Prämien sowie Aus- und Weiterbildungsanträge der Leitungsperson SHE und deren Zustellung an die Leiterin oder den Leiter des KJA zur Genehmigung,
- d die Information der Leitungsperson SHE und bei Bedarf der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SHE über wichtige strategische Entscheidungen.

Art. 4 Sekretariat

¹ Das Kommissionssekretariat ist die zentrale Anlaufstelle der Kommission.

² Die Sekretariatsführung obliegt der SHE.

³ Das Sekretariat ist insbesondere für den Versand der Sitzungseinladungen und die Protokollierung der Sitzungen zuständig.

Art. 5 Kommission

¹ Die Kommission

- a nimmt die interne Aufsicht über die SHE wahr,
- b dokumentiert ihre Tätigkeit als interne Aufsichtsstelle und berichtet den Aufsichtsbehörden über ihre Erkenntnisse,
- c nimmt bei Bedarf die Meldepflicht nach Artikel 27 der Verordnung vom 23. Juni 2021 über die Aufsicht über stationäre Einrichtungen und ambulante Leistungen für Kinder (ALKV²) wahr,
- d ist verantwortlich für die Einsetzung einer Meldestelle gemäss Art. 25 ALKV,
- e erlässt das von der Leitungsperson SHE ausgearbeitete Betriebskonzept und stellt es dem Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) zur Kenntnisnahme zu,
- f erlässt das von der Leitungsperson SHE ausgearbeitete Reglement gemäss Artikel 21I Absatz 1 Buchstabe e des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG³) und stellt beim AKVB Antrag auf Genehmigung,
- g prüft den Budgetvorschlag unter Einbezug des Generalsekretariats der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) und stellt sie dem KJA zur Genehmigung zu,
- h nimmt Kenntnis von der Jahresrechnung und kommentiert diese bei Bedarf zuhanden der Leiterin oder des Leiters des KJA,
- i entscheidet über die Erstellung eines Jahresberichts und genehmigt diesen,
- k stellt Antrag an das Generalsekretariat DIJ für die Bereitstellung und die Anpassung von Bauten und Anlagen entsprechend den Vorgaben des Amts für Grundstücke und Gebäude der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD),
- l erarbeitet die Stellenbeschreibung der Leitungsperson SHE und beantragt bei der Leiterin oder dem Leiter des KJA deren Genehmigung,
- m führt bei Neubesetzung der Stelle der Leitungsperson SHE unter Einbezug der Abteilung Human Resources (HR) des Generalsekretariats und der Leiterin oder

² BSG 213.319.2

³ BSG 432.210

- des Leiters des KJA das Stellenbesetzungsverfahren und beantragt bei dieser oder diesem die entsprechende Anstellung,
- n prüft und genehmigt den Antrag der Leitungsperson SHE betreffend ihre Stellvertretung,
- o vertritt die Einrichtungen nach aussen, soweit diese Aufgabe nicht der Leitungsperson SHE delegiert worden ist oder in den Zuständigkeitsbereich der DIJ oder der BKD fällt,
- p unterzeichnet sämtliche Leistungsvereinbarungen, welche durch die SHE mit den zuständigen Behörden abgeschlossen werden,
- q kann Vereinbarungen über weitere Dienstleistungen abschliessen.

3. Wahl

Art. 6

¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Mitglieder der Kommission werden von der Direktorin oder dem Direktor für Inneres und Justiz auf Antrag der Leiterin oder des Leiters des KJA für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt; die Wiederwahl ist zulässig.

² Überdies konstituiert sich die Kommission selbst.

³ Bei Vakanzen innerhalb der Kommission unterbreitet diese der Leiterin oder dem Leiter des KJA einen Vorschlag für geeignete Kandidatinnen oder Kandidaten.

4. Sitzungen

Art. 7 Einberufung

¹ Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Kommission zu Sitzungen ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn dies von mindestens zwei Kommissionsmitgliedern verlangt wird.

² Die Einberufung einer Sitzung erfolgt in der Regel schriftlich, zehn Tage im Voraus und unter Angabe der Traktanden und Anträge.

³ Zu behandelnde Traktanden und Anträge müssen unter Berücksichtigung einer angemessenen Bearbeitungsdauer vor der Einberufung beim Kommissionssekretariat eingehen.

Art. 8 Durchführung

¹ Die Kommissionssitzung ist grundsätzlich als mündliche Verhandlung durchzuführen, wobei die Mitglieder die Möglichkeit haben, auf elektronischem Weg an der Verhandlung teilzunehmen.

² Die Kommissionssitzung findet unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten respektive der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten statt. Sind beide an

der Teilnahme verhindert, bestimmen die Kommissionsmitglieder durch Mehrheitsentscheid eine Tagespräsidentin oder einen Tagespräsidenten.

³ Die vorsitzende Person leitet die Sitzung und stellt sicher, dass sämtliche Traktanden behandelt werden.

⁴ Zu Traktanden, die nicht zuvor bekanntgegeben wurden, können nur Beschlüsse gefasst werden, wenn alle Kommissionsmitglieder an der Sitzung teilnehmen und einer Traktandierung zustimmen.

Art. 9 Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

¹ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder an der Sitzung teilnimmt.

² Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

³ In den Kommissionssitzungen hat jedes Mitglied eine Stimme; bei Stimmengleichheit fällt die vorsitzende Person den Stichentscheid.

Art. 10 Zirkulationsweg

¹ Dringliche Geschäfte und Geschäfte von geringer Bedeutung können auf dem Zirkulationsweg erledigt werden, ausser ein Mitglied verlangt innert zehn Tagen nach Erhalt des entsprechenden Antrags schriftlich die Beratung des Geschäfts in einer Sitzung.

² Bei Zirkulationsbeschlüssen ist für die Verabschiedung eines Geschäfts das absolute Mehr aller Mitglieder erforderlich.

³ Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Kommissionsitzung aufzunehmen.

Art. 11 Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit beratender Stimme

¹ Die Leitungsperson SHE nimmt in der Regel an den Kommissionssitzungen teil.

² Die Kommission kann bei Bedarf weitere Fachpersonen zur Sitzung oder zu einzelnen Traktanden einladen.

³ Die Leitungsperson SHE und die Fachpersonen nehmen mit beratender Stimme teil.

Art. 12 Protokoll

¹ Alle Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der vorsitzenden Person sowie der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen und von der Kommission zu genehmigen.

² Behandelt die Kommission Geschäfte unter Ausschluss der operativen Ebene, muss die Protokollführung durch die Kommission selber sichergestellt werden.

³ Das Protokoll ist vertraulich und wird den Kommissionsmitgliedern sowie in der Regel der Leitungsperson SHE zugestellt.

5. Ausstand

Art. 13

¹ Die Kommissionsmitglieder treten in den Ausstand, wenn der Anschein einer Befangenheit in der Sache besteht. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sie

- a in der Sache ein unmittelbares persönliches Interesse haben,
- b mit einer Partei verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, Adoption, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden sind.

6. Auskunft und Einsicht

Art. 14

¹ Soweit es für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, kann jedes Kommissionsmitglied Auskunft über die Angelegenheiten der SHE, Zutritt zu den entsprechenden Räumlichkeiten und Einsicht in die notwendigen Unterlagen verlangen.

² Das Gesuch auf Auskunft, Einsicht oder Zutritt richtet sich nach der Datenschutzgesetzgebung.

³ Über das Gesuch entscheidet die Präsidentin oder der Präsident, wobei die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller verlangen kann, dass die Kommission über das Gesuch entscheidet.

⁴ Die Leiterin oder der Leiter des KJA kann jederzeit Einsicht in das Kommissionsprotokoll verlangen.

7. Information

Art. 15

¹ Die Leitungsperson SHE hat die Mitglieder in der Kommissionssitzung über die laufenden Aktivitäten und die wichtigsten Geschäfte zu orientieren.

² Bei besonderen Vorkommnissen stellt sie unter Berücksichtigung der Vorgaben der Aufsichtsbehörden die unverzügliche Information der Kommission und bei Bedarf der Leiterin oder des Leiters des KJA sowie der Direktorin oder des Direktors sicher.

8. Entschädigung

Art. 16

¹ Den Kommissionsmitgliedern werden folgende Entschädigungen entrichtet:

- a Sitzungsgeld für die Teilnahme an Kommissionssitzungen und an Sitzungen von ständigen Gremien: 200 Franken;
- b jährliche Pauschalentschädigung der Präsidentin oder des Präsidenten in Höhe von 3'000 Franken. Im Fall eines Co-Präsidiums reduziert sich die Entschädigung auf 2'000 Franken pro Co-Präsidentin oder Co-Präsident;
- c weitere Spesenentschädigungen sinngemäss nach den Bestimmungen der Personalgesetzgebung und dem Spesenreglement der DIJ.

² Die Kommissionsmitglieder können ausnahmsweise eine zusätzliche Entschädigung erhalten, wenn sie im Auftrag der Kommission tätig sind und dies zu einem ausserordentlichen und nachweislich erhöhten Aufwand führt. Diese Entschädigung wird durch die Kommission unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds festgelegt.

³ Die Entschädigung von den an den Sitzungen teilnehmenden kantonsexternen Fachpersonen ist im Einzelfall durch die Kommission festzulegen.

⁴ Die Gesamtsumme der Entschädigungen und der Spesen hat sich am genehmigten Budget der Kommission zu orientieren.

9. Gremien

Art. 17

¹ Die Kommission kann ständige und temporäre Gremien bilden und diesen Aufgaben übertragen und Kompetenzen delegieren.

10. Schlussbestimmungen

Art. 18 Inkrafttreten

¹ Dieses Kommissionsreglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Mit seinem Inkrafttreten wird das Heimkommissionsreglement vom 1. August 2010 aufgehoben.

Art. 19 Änderungen

¹ Änderungen dieses Reglements sind durch die Kommission unter Beizug der Leiterin oder des Leiters des KJA und der Leitungsperson SHE auszuarbeiten und zu erlassen und von der Direktorin oder dem Direktor für Inneres und Justiz zu genehmigen.

Bern, 24. November 2022 *MAK*

Die Direktorin für Inneres und Justiz



Evi Allemann
Regierungsrätin

